

Ergänzend sei hier noch bemerkt, daß bei der ganzen Ausführung nur Rücksicht genommen wurde auf die Verausgabung der Gelder. Außerdem wird vielfach auch partikularrechtlich verlangt, daß die *Pläne* für Ausmalung einer Kirche dem Bischöflichen Ordinariat zur *Approbation vorgelegt werden*. Eine derartige Vorschrift leitet ihre Berechtigung wohl hauptsächlich aus den beiden folgenden Gründen her. Zunächst kann Gefahr bestehen, daß z. B. Gemälde, deren Kunstwert oder historischer Wert dem Pfarrer unbekannt ist, leiden könnten. Ferner könnte durch unpassende Bemalung auch die ganze Architektur der Kirche beeinträchtigt werden. Außerdem könnten gerade heutzutage Bedenken bestehen, ob die neue Malerei den kirchlichen Vorschriften entspricht. Besonders beachtenswert ist in dieser Hinsicht can. 1279, § 1, der sagt: „Niemandem ist es erlaubt, in Kirchen, auch wenn sie exemt sind, irgend ein ungewöhnliches Bild anzubringen oder anbringen zu lassen ohne Erlaubnis des Ortsordinarius.“

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

V. (Belastung der Kirchengüter.) Ein Bischöfliches Konkvik soll erweitert werden. Dazu ist der Erwerb eines neuen Grundstückes und ein Neubau erforderlich. Ein Teil der nötigen Gelder wurde durch eine eigene Sammlung und besonders durch die Gaben einiger großer Wohltäter aufgebracht. Außerdem aber fehlen noch 40.000 Reichsmark. Deshalb soll eine Hypothek von der entsprechenden Höhe aufgenommen werden. Es fragt sich nun, *ob man zur Aufnahme der Hypothek die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nötig habe.*

Nach can. 1533 sind die Formalitäten, welche von can. 1530 bis 1532 vorgeschrieben sind, nicht nur notwendig für die eigentliche Veräußerung, sondern auch für jeden Vertrag, durch den die Lage der Kirche verschlimmert werden könnte. Nach der einstimmigen Lehre aller Autoren¹⁾ gehört hieher auch die Verpfändung kirchlicher Mobilien, die Belastung von kirchlichen Liegenschaften mit einer Hypothek oder einem Servitut und die Aufnahme von Darlehen. Übrigens verlangt can. 1538 auch ausdrücklich die Erlaubnis des zuständigen Obern, und zwar nicht nur für die Belastung mit einer Hypothek, sondern auch schon für die Aufnahme von Schulden. Nach can. 1532, § 1 ist demnach die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nötig, da es sich um einen Wert von mehr als 30.000 Goldlire handelt. Wird diese Erlaubnis nicht eingeholt, dann ist nach can. 1530, § 1, n. 3 der Vertrag ungültig. Gegen diese anscheinend auf der

¹⁾ Vgl. z. B. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes II³, S. 309; Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch⁴, S. 516; Vermeersch, Epitome II n. 851.

Hand liegende Lösung wurde in einer Zuschrift an diese Zeitschrift der schwerwiegende *Einwand* erhoben: Wenn für die Aufnahme der eben erwähnten Hypothek die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nötig ist, dann trifft auch denjenigen, der eine solche Hypothek ohne die apostolische Erlaubnis aufnimmt, die in can. 2347, n. 3 festgesetzte Strafe, d. h. die niemandem reservierte Exkommunikation l. s. Das scheint aber ganz ungereimt zu sein, denn tatsächlich wird ja neues Kirchengut erworben (!), nämlich ein Grundstück und ein neues Gebäude, und trotzdem soll jemanden die Strafe für unbefugte Veräußerung (!) treffen.

Doch so ganz einfach ist die Sachlage nicht. Was zunächst die *Exkommunikation* anbelangt, so lehrt Eichmann, daß man bei unbefugter Aufnahme einer Hypothek überhaupt keine Exkommunikation inkurriert. Bei Erklärung von can. 2347 sagt er nämlich: „Veräußerung ist hier nicht im weiteren (can. 1533), sonde n im eigentlichen, engeren Sinne zu nehmen, nämlich als Wechsel des Vermögenssubjektes.“¹⁾ Bei Erklärung von can. 1533 aber sagt er: „Die Vorschriften der can. 1530—1532 über Veräußerung gelten für alle Rechtsgeschäfte, durch welche die Vermögenslage eines kirchlichen Institutes verschlechtert wird, also für die Aufnahme von Schulden, Errichtung von Hypotheken auf kirchliche Liegenschaften, Verpfändung von Mobilien.“²⁾ Daraus scheint klar hervorzugehen, daß der Verfasser (mit andern Autoren) die Aufnahme einer Hypothek als „Veräußerung im weiteren Sinne“ betrachtet. Übrigens sagt Eichmann in seinem Strafrecht ausdrücklich, daß der Begriff der „Veräußerung“ sich nicht auf die „Belastung“ von Kirchengut bezieht.³⁾ Die gleiche Ansicht vertritt Chelodi, der ausdrücklich lehrt, wegen Aufnahme einer Hypothek trete keine Exkommunikation ein.⁴⁾ Anderer Ansicht ist Vermeersch, der lehrt, auch widerrechtliche Aufnahme einer Hypothek stehe unter Strafe,⁵⁾ ebenso Génicot,⁶⁾ ferner Arregui.⁷⁾ Letztere Ansicht kann sich auf die Tatsache berufen, daß vor dem Erscheinen des Cod. jur. can. der Begriff „Veräußerung“ auch im Strafrecht im weiteren Sinne genommen wurde, also auch für Aufnahme einer Hypothek.⁸⁾ Eichmann und Chelodi aber berufen sich auf die Tatsache, daß in can. 2347 nur auf can. 534, § 1

¹⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes II³, S. 537.

²⁾ Eichmann, a. a. O. S. 307.

³⁾ Eichmann, Strafrecht, S. 173.

⁴⁾ Chelodi, Jus Poenale, p. 90.

⁵⁾ Vermeersch, Theol. Moral. III², n. 923.

⁶⁾ Génicot, Theol. Moral. II⁸, n. 612.

⁷⁾ Arregui, Summarium⁸, n. 937.

⁸⁾ Vgl. Hollweck, Die Kirchlichen Strafgesetze, S. 244, Anm. 11, — Vgl. auch can. 6.

und can. 1532 (Veräußerung im strengen Sinne) verwiesen sei, nicht auf can. 1533 (Veräußerung im weiteren Sinne); ferner berufen sich diese beiden Autoren auf den in can. 19 aufgestellten Grundsatz, daß Strafgesetze strikte zu interpretieren seien. Dieser Beweis ist offenbar gut begründet, so daß man wenigstens mit Schönegger, der sich theoretisch der Mehrzahl der Autoren anschließt, gestehen muß, daß Zweifel entstehen können, ob der Begriff „Veräußerung“ tatsächlich im weiteren Sinne genommen werden könne.¹⁾ Besteht aber ein begründeter Zweifel, ob eine Exkommunikation inkurriert werde, so tritt sie tatsächlich nicht ein, solange Rom den Zweifel nicht durch eine authentische Erklärung löst.

Aber selbst wenn keine Strafe auf die erwähnte Handlungsweise gesetzt ist, könnte jemand doch noch den eingangs erwähnten Einwand insofern aufrecht erhalten, als er sagt, es sei doch recht auffallend, daß ein Vertrag, durch den man Güter für die Kirche *erwirbt*, verboten sein soll, weil dadurch Kirchengut „*veräußert*“ werde. Es ist hier aber zu bemerken, daß nur von den Autoren, nicht von dem Cod. jur. can. die genannten Verträge wie Aufnahme einer Hypothek u. s. w. als „Veräußerungen“ bezeichnet werden, der Cod. jur. can. bezeichnet vielmehr solche Rechtshandlungen als „Verträge, durch welche die Lage der Kirche verschlechtert werden könnte.“²⁾ Daß aber auch durch Verträge, durch die man Eigentum erwirbt, die wirtschaftliche Lage verschlechtert werden kann, zeigen die vielen verfehlten Spekulationen gerade in unsern Tagen.

Selbstverständlich kann es manchmal ganz klar sein, daß ein derartiger Vertrag der Kirche zum Vorteil gereicht. Trotzdem müssen aber auch in einem solchen Falle die vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten werden, denn nach can. 21 verpflichten die Gesetze, welche erlassen wurden, um einer allgemeinen Gefahr vorzubeugen, auch wenn in einem Einzelfall keine Gefahr besteht.

Außerdem ist zu bemerken, daß, abgesehen von den Schenkungen, die Kirche schließlich bei jedem Vertrag etwas Gleichwertiges erwirbt. Ganz deutlich ist dies beim Verkauf, und doch schreibt hiefür can. 1530, selbst wenn der Vertrag offenbar zum Nutzen der Kirche gereicht (*evidens utilitas ecclesiae*), nicht nur ein Gutachten von Sachverständigen, sondern auch die Erlaubnis des zuständigen Obern vor, ohne welche das Rechtsgeschäft ungültig ist. Hiemit ganz in Übereinstimmung ist die

¹⁾ Schönegger, De Censuris^{12/13}, n. 100.

²⁾ Allerdings ist der bei den Autoren übliche Ausdruck auch im Cod. jur. can. begründet, insofern die in can. 1533 genannten Verträge in Gegensatz gesetzt werden zu der „*alienatio proprie dicta*“.

Vorschrift in can. 1539, § 2, kraft welcher Schuldverschreibungen auf den Inhaber sogar in bessere Wertpapiere nur mit Erlaubnis des Ordinarius, des Diözesanvermögensrates und der Interessenten umgetauscht werden können. Allen diesen Gesetzen liegen vielfach dieselben Erwägungen zugrunde, und sicherlich nimmt dabei die Absicht, die Kirche vor materiellen Verlusten zu bewahren, den ersten Platz ein.

Trotzdem aber scheint ein Fall möglich zu sein, in welchem man liegende Güter belasten kann, ohne hiefür die Erlaubnis des in can. 1532 genannten Obern nötig zu haben. Hierüber schreibt Vermeersch, nachdem er erwähnt hat, daß bei Aufnahme einer Hypothek von mehr als 30.000 Lire die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles notwendig sei: „Das ist aber nur zu verstehen von einer Hypothek, durch welche ein Haus oder ein Grundstück belastet wird, das vorher ohne diese Belastung im Besitze einer moralischen Person war. Wenn nämlich *beim Kauf selbst die Hypothek aufgenommen* wird, um Sicherheit zu bieten für die Bezahlung des Kaufpreises, erwirbt die Kirche nur ein Gut von geringerem Wert, aber sie veräußert nichts.“¹⁾ Sicherlich muß man Vermeersch hier insofern recht geben, daß in einem solchen Falle keine eigentliche Veräußerung vorliegt, sondern daß die Kirche eben nur etwas weniger erwirbt. Aber nach dem wenigstens im Deutschen Reiche geltenden Hypothekenrecht dürfte eine solche Aufnahme einer Hypothek doch aus einem andern Grunde unerlaubt sein. Wenn nämlich mit der Hypothek auch nur das neu zu erwerbende Grundstück belastet wird, so ist doch auch der Schuldner, hier also die moralische Person in der Kirche, persönlich haftbar. Aus letzterem Grunde aber könnte doch bei einem solchen Rechtsgeschäft die wirtschaftliche Lage der moralischen Person verschlechtert werden. Deshalb ist eine solche Handlungsweise durch can. 1533 verboten. Dagegen kennen wir im Deutschen Reiche noch die Belastung von Immobilien durch eine *Grundsuld*. Bei einer Grundsuld aber haftet nicht mehr der Schuldner persönlich, sondern nur noch das Grundstück. Demnach könnte man also Immobilien mit einer Grundsuld belasten, vorausgesetzt, daß die Grundsuld sogleich beim Kauf aufgenommen wird.

Allerdings kann jemand auch noch gegen die eben erwähnte Belastung mit einer Grundsuld den Einwand erheben, daß auch in einem solchen Falle das Grundstück bei Zahlungsschwierigkeiten auf dem Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden könne, und daß infolgedessen das darin investierte kirchliche Kapital der Gefahr eines Verlustes ausgesetzt sei. Das ist durchaus richtig. Aber daraus folgt nur, daß für die *Investierung* des Kapitals, nicht aber für Aufnahme der Grund-

¹⁾ Vermeersch, Epitome Juris Canonici II, n. 859.

schuld die Erlaubnis des kirchlichen Obern nötig sei. Es ist jedoch durchaus nicht gleichgültig, ob die Erlaubnis des kirchlichen Obern verlangt wird für die Aufnahme der Grundschuld oder für Investierung des Kapitals. Wäre nämlich für Aufnahme der Grundschuld kirchliche Erlaubnis nötig, dann müßte man in unserem Falle an den Apostolischen Stuhl rekurrieren; ist aber nur für Investierung des Kapitals die Erlaubnis des kirchlichen Obern nötig, dann ist es sehr leicht möglich, daß kein Rekurs nach Rom nötig ist. Zunächst könnte der Fall ja so liegen, daß das Kapital, das investiert werden soll, die Summe von 30.000 Goldlire nicht übersteigt; unter dieser Voraussetzung muß man auch nicht nach Rom rekurrieren. Außerdem ist zu beachten, daß die nötigen Gelder aufgebracht werden durch eine eigene Sammlung und durch die Gaben einiger großer Wohltäter. Wie sich aber aus der Lösung des vorausgehenden¹⁾ Falles (Veräußerung und Verwaltung von Kirchengut) ergibt, muß man in derartigen Fällen, in denen die Gelder nach der Absicht der Spender verwendet werden sollen, nur die Erlaubnis des kirchlichen Obern haben, der für die Verwaltung der betreffenden Kirchengüter zuständig ist, muß also nicht nach Rom rekurrieren, auch dann nicht, wenn es sich um mehr als 30.000 Goldlire handelt.

Soll also in dem eingangs erwähnten Fall ein bisheriges Kirchengut mit einer *Hypothek* belastet werden, dann ist die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nötig. Dasselbe gilt für das Deutsche Reich und die Länder, die ein ähnliches Hypothekenrecht haben, wenn auch nur das neu zu erwerbende Grundstück mit einer Hypothek belastet werden soll. — Wird aber nur das zu erwerbende Grundstück mit einer *Grundschuld* belastet, dann ist für die Aufnahme dieser Grundschuld die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht notwendig. Man muß aber für die *Investierung* des Kapitals die Erlaubnis des zuständigen kirchlichen Obern haben. Hiefür wird aber nach Lage des Falles der Apostolische Stuhl nicht in Betracht kommen.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

VI. (**Causus de clandestinitate.**) Cajus, katholisch getauft und erzogen, schloß am Laurentiustage 1915 zu X. in der *Grafenschaft Glatz* mit der protestantischen Caja vor dem protestantischen Geistlichen eine *Mischehe*. Während des Krieges, in welchem Cajus als Offizier diente, spitzten sich die Verhältnisse derart zu, daß der Mann die bürgerliche Scheidung beantragte, und im Jahre 1920 eine neue Zivilehe einging. Infolge einer Mission im Jahre 1930 suchte Cajus den Anschluß an die Kirche wieder zu erlangen und seine zweite Ehe in Ordnung zu bringen.

¹⁾ Oben Seite 350 ff.